
SATZUNG

des Hamburg Sailors e.V.
(vormals: MOLOT Eishockey Club e.V.)



Hamburg Sailors e.V.
(vormals: MOLOT Eishockey Club e.V.)

Vereinsregister des AG Hamburg, VR 19141

ALETAX Office,
Bramfelder Straße 102a, 22305 Hamburg

info@molot-hamburg.de
www.molot-hamburg.de



INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15a Eigenständigkeit der Vereinsjugend
- § 16 Abteilungen
- § 16a Ordnungen
- § 16b Haftungsbeschränkung
- § 17 Auflösung des Vereins



§ 1
NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen

“Hamburg Sailors e. V.”

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

(2a) Der Verein kann Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände werden, deren Sportarten betrieben werden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2
ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockey.

(2) Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:

- a) Aufstellung eigener aktiven Mannschaften;
- b) Durchführung des regel- und planmäßigen Trainingsbetriebs;
- c) Veranstaltung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Leistungsprüfungen sowie sonstigen sportlichen Aktivitäten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für Geschäftsunfähige (Kinder unter 7 Jahren, § 104 BGB) handeln ihre gesetzlichen Vertreter. Bei sonstigen Minderjährigen (Kindern und Jugendlichen vom 7. bis 18. Lebensjahr, § 106 BGB) ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder



schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger bis zum Ausscheiden angefallenen Rückstände, wie Mitgliedsbeiträge, Säumnis- und Mahngebühren etc., sowie die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens im Falle, dass dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden entsteht, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die ggf. in regelmäßigen Zeitabständen ratenweise gezahlt werden können. Erfolgt die Aufnahme oder das Ausscheiden des Mitglieds im Laufe des Geschäftsjahres, ist der Jahresbeitrag für das Jahr der Aufnahme oder des Ausscheidens zeitanteilig, berechnet auf den vollen Monat, geschuldet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen sowie Säumnis- und Mahngebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand evtl. erlassenen Sport-, Haus- und Geschäftsordnungen zu beachten.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Jugendwart. Der Vorstand kann sich durch Vorstandsbeschluss mit weiteren Mitarbeitern ergänzen, die auf Sitzungen des Vorstandes eine beratende Stimme haben.

(1a) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung in Form eines Beschlusses erforderlich ist.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;



- d) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sowie Zustimmung zu Änderungen der Jugendordnung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme; Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwartes.

§ 10

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die



Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder (Kinder und Jugendlichen bis 18. Lebensjahr) kann auch durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Säumnis- und Mahngebühren (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und ggf. des Sportwarts;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.000 (vgl. § 8 Abs. 2).

§ 13

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in einer Lokal- oder der eigenen Vereinszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu



geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen



Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15a

EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

(1) Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Verein. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Vereinsjugend wird durch einen Jugendausschuss bzw., wenn kein Jugendausschuss gewählt ist, durch den Jugendwart geleitet. Mitglieder des Jugendausschusses werden in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und in weiterer Folge durch eine Jugendversammlung mit Zustimmung des Vorstands geändert werden kann.

§ 16

ABTEILUNGEN

(1) Der Verein hat zunächst eine Abteilung für Eishockey. Er kann bei Bedarf und Interesse auch für andere Sportarten Abteilungen gründen.

(2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsleiter sowie ein Stellvertretender Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Solange eine einzige Abteilung besteht, ist die Regelung des Satzes 1 unbeachtlich.



(4) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 16a

ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16b

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.